

Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amstags des Landratsamtes: Montag — Freitag vormittags von 8 — 12 Uhr, nachmittags und an Sonntagen geschlossen.
Amstags in Tegernsee (Rathaus): jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 9 — 12 Uhr. — Sprechtage des Landrats: nur Montag, Dienstag und Freitag von 8 — 12 Uhr. — Fernruf des Landratsamtes: 945/321, 322. — Postchecknummer für Einzahlungen an das Landratsamt: München Nr. 8852, für Einzahlungen an die Kasse der Landratsverwaltung (Kreiskasse): München Nr. 25513. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen. (Bezugspreis 1.80 DM vierteljährlich)
Verlags- und Postversandort Miesbach.

28. Oktober 1955

Nr. 20

99. Jahrgang

Inhalt:

- Baulinienfestsetzung für das Wohnsiedlungsgebiet Kleinalthal, Gde. Parsberg
- Landschaftsschutz der Egartenlandschaft um Miesbach
- Inschutznahme des Obersten Leitzachtals
- Vollzug des § 33 d GewO (Genehmigung der Aufstellung mechanisch betriebener Spielgeräte in Gaststätten der Bundesbahn)
- Lehrgang für Blitzableitersetzer
- Beschaffung von Sturzhelmen für Kraftfahrer
- Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Holzkirchen
- Steuerzahlungen im Monat November 1955; Zahlungsaufforderung und öffentliche Erinnerung
- Auf den Spuren alter Heimatsiedlung

Nr. 150

Betreff: Baulinienfestsetzung für das Wohnsiedlungsgebiet Kleinalthal, Gde. Parsberg.

Für das Wohnsiedlungsgebiet Kleinalthal, Pl. Nr. 548/2, 548/3 — 20, 548/22, Stgde. Parsberg, wurde die Festsetzung von Baulinien beantragt. Die Baulinie soll nach dem Baulinienplan vom Oktober 1955 festgesetzt werden. Der Baulinienplan wird nach § 61 der EO der gemeindlichen Behandlung durch den Gemeinderat Parsberg unterstellt.

Der Plan liegt in der Kanzlei der Gemeinde Parsberg in der Zeit vom 31. 10. bis 12. 11. 1955 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von den Beteiligten Wünsche und Einwendungen bei dem Gemeinderat Parsberg eingebracht werden. Wenn nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen gegen die beabsichtigte Planung erhoben werden, wird Zustimmung angenommen. Verspätete Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Als Beteiligte gelten nur die Personen, die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutznießer der Grundstücke sind und damit von der Baulinienfestsetzung unmittelbar betroffen werden.

Die einzelnen Beteiligten werden durch den Gemeinderat besonders verständigt.

EAPL. 61 — 610

Nr. 151

Betreff: Landschaftsschutz der Egartenlandschaft um Miesbach.

Anordnung

zum Schutze der Egartenlandschaft um Miesbach.

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 221) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 26) sowie des § 13 der DurchVO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 5. 11. 1953 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Gebiet der Gemeinden Hausham, Parsberg, Wall, Wies, Schafflach, Waakirchen sowie der Gemeinde Dürnbach wird in dem Umfange, der sich

aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

2. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen durch die Grenze der Gemeinden Waakirchen und Schafflach, im Süden durch die Grenze der Gemeinden Waakirchen und Dürnbach, im Osten durch die Grenze der Gemeinden Hausham und Parsberg, im Norden durch die Grenze der Gemeinden Schafflach, Wall und Wies.

3. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

1. Die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
2. Das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
3. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
4. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbes. an See-, Fluß- und Bachufern;
3. die Vornahme von Kahlschlägen und Saunkahlhieben,
4. die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
5. der Bau von Drahtleitungen.

Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, 2) und 4) dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatSchG bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach vom 28. 10. 1955 Nr. 20 in Kraft.

BAPL 32 — 324

Nr. 152

Betreff: Inschutznahme des obersten Leitzachtales.

Anordnung

zum Schutz des obersten Leitzachtales und seiner Umgebung bei Bayrischzell

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf. VO. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 27. 4. 1954 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des obersten Leitzachtales und seines Einzugsgebietes im Bereich der Gemeinde Bayrischzell wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen durch die Linie von der Rotwand über Taubenstein, Aiplspitz, Heissenplatte zur Bergkuppe „Auf der Wand“, im Süden durch die Linie etwa vom Kleinen Traithen über die Gamswand zur Rotwand, im Osten durch die Linie vom Wendelstein über das Untere Sudelfeld zum Kleinen Traithen, im Norden durch die Linie von der Bergkuppe „Auf der Wand“ über die Kirchwand zum Wendelstein.

3. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

§ 2

1. Unberührt bleiben die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegerische Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- 1) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Errichtung von Einfriedungen,

- 2) die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.

- 3) das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
- 4) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
- 5) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- 6) der Bau von Bergbahnen.

der Verbot der Ziffer 1) gilt nicht für:

- 1) Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
- 2) Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen,
- 3) für Flächen, die in einem gültigen Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- 1) jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
 - 2) jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbes. an See-, Fluß- und Bachufern;
 - 3) die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhiebsen;
 - 4) die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
 - 5) der Bau von Drahtleitungen.
- Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1), 2), 5) und 6) dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) und 6) (Bau von Bergbahnen) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung — höhere Naturschutzbehörde — zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatSchG bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach vom 28. 10. 1955 Nr. 20 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sperrklausel vom 1. Juli 1954 (Amtsbl. Nr. 12/54) außer Kraft.

BAPL 32 — 324